

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH FRANZÖSISCH

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Französisch** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

a) Unterstufe

- 3. Klasse: 3-4 Schularbeiten à 50 min
- 4. Klasse: 4 Schularbeiten à 50 min

b) Oberstufe Langform

- 5. Klasse: 2-3 Schularbeiten à 50 min, 1 Schularbeit à 100 min
- 6. Klasse: 3 Schularbeiten à 100 min
- 7. Klasse: 3 Schularbeiten à 100 min
- 8. Klasse: 1 Schularbeit à 150 min, 1 Schularbeit à 200 min

c) Oberstufe Kurzform

- 5. Klasse: 3-4 Schularbeiten à 50 min
- 6. Klasse: 2 Schularbeiten à 50 min, 1 Schularbeit à 100 min
- 7. Klasse: 3 Schularbeiten à 100 min
- 8. Klasse: 1 Schularbeit à 150 min, 1 Schularbeit à 200 min

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Bereitschaft, sich auf Französisch auszudrücken
- regelmäßige Sprechaufträge (z.B. Mini-Dialoge, Tandembögen, Bildbeschreibung, Monologe, Dialoge als Vorbereitung auf die mündliche Matura)
- konstruktive Arbeitshaltung bei Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten sowie in Phasen des „Offenen Lernens“ und bei Projekten
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Portfolios (terminingerechte Erledigung)
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)
- eigenständiges Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte, Einhaltung von Terminen

3. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Diktate in der lebenden Fremdsprache

4. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

5. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).